



Rechtskräftig  
seit dem 23.04.2011  
Berlin, den 04.05.2011  
Ogrzall  
Justizhauptsekretärin

# Amtsgericht Tiergarten

## Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (405 Ds) 14 JU Js 2110/09 (215/10) Jug

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]

alias

[REDACTED]

wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz pp.

---

Das Amtsgericht Tiergarten -Jugendrichter- hat in der Sitzung vom 15.04.2011, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Granowski

als Jugendrichter

Referendarin Vieg

als Beamtin der Staatsanwaltschaft Berlin

Rechtsanwalt Rolf Stahmann

als Verteidiger

Justizhauptsekretärin Ogrzall

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch ihre notwendigen Auslagen zu tragen hat,

**freigesprochen.**

## Gründe:

Mit Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Berlin vom 12. November 2010 ist [REDACTED] vorgeworfen worden, am 11. Oktober 2009 nach Berlin eingereist zu sein, wobei sie weder über einen Reisepass noch über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügt hätte; auch hätte sie sich mit der Totalfälschung einer polnischen ID-Card ausgewiesen; hiernach hätte sie sich eines Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz und der Urkundenfälschung schuldig gemacht.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die Angeklagte anerkannter Flüchtling ist.

Ihr Verteidiger hat für sie u. a. Folgendes vorgetragen:

... „Die Angeklagte ist unmittelbar aus dem Verfolgerstaat eingereist. Daran ändert nichts die kurzfristige Durchreise durch Iran, Türkei und Griechenland. Die Unmittelbarkeit ist gewahrt, wenn das Betreten eines Drittstaates - wie hier - nur zur Durchreise erfolgt (OLG Celle, Urt. v. 13.01.1987 -1 Ss 545/86, juris).“ ...

... „Die Verwendung falscher Identitätsdokumente zur Einreise zum Zwecke des Asylverfahrens ist der unerlaubten Einreise „über die grüne Grenze“ gleichzustellen. Die Konvention stellt Flüchtlinge wegen der Flucht- und Einreisemodalitäten straffrei, weil sie regelmäßig aufgrund der Verfolgung nicht auf die Durchführung eines Visumsverfahrens warten können. Flüchtlinge sind zum eigenen Schutz vor Verfolgung auf schnelle, illegale Wege aus dem Verfolgerstaat angewiesen. Es kann für eine Straffreiheit daher nicht auf die Modalitäten der unerlaubten Einreise ankommen, solange die Art der Einreise für einen Flüchtling im Sinne der Konvention typisch ist. Die Verwendung gefälschter Ausweise zum Grenzübertritt ist für Flüchtlinge typisch.“

Dem tritt das Gericht bei.

Die Angeklagte war daher aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

Granowski  
Richter am Amtsgericht

Schu.